

Ordnungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Norderstedt e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein

I. Organordnung

I.I Verhältnis zu den übergeordneten Organen

I.II Kreisbeauftragter für den Kreis Segeberg

II. Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und Material

III. Geschäftsführung, Geschäfts- und Wirtschaftsordnung

IV. Regelwerke für den Rettungssport

I. Organordnung

I.I Verhältnis zu den übergeordneten Organen

- (1) Die DLRG **Norderstedt e.V.** erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossenen Mustersatzung anlehnen.
- (2) Die DLRG Norderstedt e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich
- (3) Die DLRG **Norderstedt e.V.** stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
- (4) Die DLRG **Norderstedt e.V.** führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
- (5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG **Norderstedt e.V.** dem Landesverband Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalschein aus.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen der DLRG **Norderstedt e.V.** ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Mitglieder des Landesverbandspräsidium und der Kreisbeauftragte haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der DLRG **Norderstedt e.V.** teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:
 1. Statistischer Jahresbericht
 2. Mitgliederstatistik
 3. Personenverzeichnis der Funktionsträger
 4. Protokoll der Mitgliederversammlung
 5. Bericht der Kassenprüfer (Revisionsbericht)
 6. Freistellungsbescheid
 7. Jahresabschluss im Sinne der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

I.II Kreisbeauftragter für den Kreis Segeberg

- (1) Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen im Kreis Segeberg zusammen.
- (2) Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
- (3) Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband.
- (4) Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt - in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes - Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen.

- (5) Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im Landesverband und die Interessen des Landesverbandes in den Gliederungen seines Kreisgebietes.

- (6) Der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis Segeberg existierenden Gliederungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt. Die Wahl erfolgt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (7) Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine Landesverbandshaupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der Landesverbandshaupttagung zu erfolgen. Es können auch stellvertretende Kreisbeauftragte und gemäß Landesverbandssatzung ggf. Kreisdelegierte für den Landesverbandsrat gewählt werden.

- (8) Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Satzung des Landesverbandes

II. Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

III. Geschäftsführung, Geschäfts- und Wirtschaftsordnung

Für die Geschäftsführung der DLRG **Norderstedt e.V.** finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gelten außerdem die Geschäftsordnung und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. sowie die Beitrags und Entgeltordnung der DLRG **Norderstedt e.V.**

IV. Regelwerke für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

Diese Ordnungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 22.06.05 in Norderstedt beschlossen
Geändert am 22.06.2011
Neu gefasst am 16.07.2025